



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

FDP-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Holger Zastrow

GZ: (OB) GB4 41

Datum: 05. MRZ. 2021

Corona-Nothilfe Veranstaltungen
AF1176/21

Sehr geehrter Herr Zastrow,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO, Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen - dennoch beantworten.

„Auf seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 hat der Stadtrat im Rahmen der Haushaltssatzung 2021/22 im Begleitbeschluss im Punkt 4-12 ein Budget in Höhe von 600.000 Euro als Corona-Nothilfe für Veranstaltungen beschlossen. Diese Mittel sollen durch eine eigens dafür angepasste „Förderrichtlinie Großveranstaltungen“ ausgereicht werden. Es sollen private Veranstalter von Traditionsveranstaltungen und das Veranstaltungsleben der Stadt prägenden Events, die Corona-bedingt in 2020 abgesagt oder verschoben werden mussten, Unterstützung erhalten, um die Veranstaltungen trotz der Umsatzeinbußen und Mehrkosten in diesem oder im nächsten Jahr durchführen zu können. Die Förderung soll unbürokratisch erfolgen und unabhängig von eventuellen weiteren Zuschüssen aus der kommunalen Kulturförderung stattfinden. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Wird die Förderrichtlinie für Großveranstaltungen für diesen Zweck angepasst; wie ist der Bearbeitungsstand?“

Die Förderrichtlinie für Großveranstaltungen soll angepasst werden, um sie für den genannten Zweck handhabbar zu machen. So ist bspw. ein praktikables Datum für die Beantragung festzulegen etc. Der entsprechende Entwurf der Förderrichtlinie wird im März 2021 dem Stadtrat im Rahmen einer Vorlage vorgelegt.

2. „Wann ist mit der betreffenden Vorlage im Ältestenrat und in der Folge mit einem Beschluss im Stadtrat zu rechnen?“

Nach Bestätigung der entsprechenden Vorlage in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters ist eine Befassung im Ältestenrat am 8. März 2021 und ein Beschluss im Stadtrat am 22. April 2021 vorgesehen.

3. „Ab wann und auf welchem Weg können private Veranstalter, Kultur- und Eventbetriebe, die 2020 ihre Veranstaltungen in Dresden absagen bzw. verschieben mussten, nach Plänen des zuständigen Geschäftsbereiches eine Förderung beantragen?“

Sofern der Stadtrat den Vorschlag bestätigt, können Anträge nach der o. g. Förderrichtlinie bis zum 1. Juni 2021 für Vorhaben des Jahres 2021 beim Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden gestellt werden können. Darüber wird die unter 2. genannte Vorlage einen Vorschlag beinhalten, Veranstaltern, Künstlerinnen und Künstlern die Möglichkeit zu geben, unter dem Titel „Schaufenster Kunst und Kultur #Dresden“ Kulturprogramme in leerstehenden Einzelhandelsflächen der Innenstadt durchzuführen. Ein Verfahren dazu wird derzeit erarbeitet bzw. in der genannten Vorlage beschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert